



Wortprotokoll der 63. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 4. November 2019, 15:00 Uhr
PRTG, Präsidialebene, 2M001

Vorsitz: Max Straubinger, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)

BT-Drucksache 19/13399

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und
Kommunen
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Aumer, Peter Oellers, Wilfried Schummer, Uwe Straubinger, Max Weiß (Emmendingen), Peter	
SPD	Glöckner, Angelika Rosemann, Dr. Martin Schmidt (Wetzlar), Dagmar	
AfD	Pohl, Jürgen Springer, René	
FDP	Beeck, Jens Kober, Pascal	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W.	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Rüffer, Corinna	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang



Ministerien	Beige, RR Dr. Caroline (BMAS) Griese, PStSin Kerstin (BMAS) Kerschgens, Felix (BMAS) Schröder, ARin Tina (BMAS)
Fraktionen	Bechtold, Jörg (DIE LINKE.) Brinkmeier, Michael (AfD) Drebes, Dr. Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hassan, Hosan (DIE LINKE.) Kovács, Thomas (CDU/CSU) Marko, Joachim (AfD)
Bundesrat	Otte, Roland (BW) Richter, RAnge Annett (ST) Steinbrenner, RLin Roswitha (TH) Thölken, VA Rosemarie (BB)
Sachverständige	Bessenich, Janina (Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.) Beyer, Christoph (Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen GbR) Hieb, Harry (Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz e.V.) Keller, Markus (Deutscher Landkreistag) Krampe, Andreas (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) Krickl, Ursula (Deutscher Städte- und Gemeindebund) Land, Bettina (Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.) Nier, Alexandra (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) Offer, Regina (Deutscher Städtetag) Schäfer, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) Scheytt, Claudia (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.) Verspohl, Dr. Ines (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) Völker, Kathrin (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.) Welke, Antje (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.)



Einziger Punkt der Tagesordnung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)

BT-Drucksache 19/13399

Vorsitzender Straubinger: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales begrüße ich Sie sehr herzlich. Zunächst möchte ich für die Bundesregierung die Parlamentarische Staatssekretärin, Frau Kerstin Griese, willkommen heißen.

Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist die folgende Vorlage: Gesetzentwurf der Bundesregierung **Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)** Drucksache 19/13399.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache **19(11)500** vor.

Von Ihnen, den hier anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen möchten wir hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage - d. h. also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten geben wird - hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf: Vom Deutschen Gewerkschaftsbund

Herrn Ingo Schäfer, vom Sozialverband VdK Deutschland e.V. Frau Dr. Ines Verspohl, vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Frau Alexandra Nier und Herrn Andreas Krampe, von der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. Frau Janina Bessenich, von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. Frau Claudia Scheytt, von der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen Frau Kathrin Völker, von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen GbR Herrn Christoph Beyer, von der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Frau Antje Welke, vom Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung Assistenz e.V. Herrn Harry Hieb, von Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V. Frau Bettina Land, vom Deutschen Städtetag Frau Regina Offer, vom Deutschen Städte- und Gemeindebund Frau Ursula Krickl und vom Deutschen Landkreistag Herrn Markus Keller.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die oder den die Frage gerichtet ist. Ich bitte nun die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen. Zunächst Herr Wilfried Oellers.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Meine erste Frage betrifft den Themenkomplex der 100.000 Euro-Regelung und geht an die BAGFW. Können Sie kurz die aktuelle Rechtslage darstellen, in der sich die Unterhaltsherausziehung der Kinder für pflegebedürftige Eltern befinden und ob nach Ihrem Kenntnisstand bei verheirateten Kindern die angeheirateten Ehepartner auch für die Schwiegereltern zahlen?

Sachverständige Scheytt (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.): Vorab möchte ich noch einmal den Hinweis geben, dass die BAGFW diesen Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt. Das ist uns noch einmal wichtig, bevor wir gleich in die harte Rechtslage einsteigen, die ich auch nur kurz darstellen kann. Menschen, die pflegebedürftig sind, erhalten Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung. Da diese Leistungen in der Regel nicht ausreichen, um den Pflegebedarf zu decken, tragen die Pflegebedürftigen einen gewissen Anteil selbst, der über die Leistungen der Pflegeversicherung hinausgeht. Die Pflegeversicherung sichert im Grunde genommen einen Grundbetrag, der meist nicht ausreicht, um eine Grundversorgung zu gewährleisten. Wenn dann die pflegebedürftigen Menschen über keine weiteren eigenen Mittel verfügen, z. B. aus der Rentenversicherung oder aus Erspartem, dann werden die Kinder zur Bedarfsdeckung herangezogen,



bevor eine aufstockende Pflegehilfe im Rahmen der Sozialhilfe gewährt wird. Den unterhaltspflichtigen Kindern steht jedoch ein Selbstbehalt von 1.800 Euro monatlich zu – bereinigtes Einkommen. Grundlage für die Berechnungen ist die sogenannte Düsseldorfer Tabelle. Alles, was über 1.800 Euro liegt, wird dann allerdings wiederum nur mit 50 Prozent herangezogen. Die unterhaltspflichtigen Kinder müssen neben den Einkommen auch das Vermögen einsetzen. Besonders geschützt sind dabei die Rücklagen für die eigene Altersvorsorge in Höhe von 5 Prozent des Jahreseinkommens und im begrenzten Umfang auch Wohnraumeigentum, das selbst genutzt wird. Sie merken also: Es wird kompliziert. Kinder von Eltern, die pflegebedürftig sind, werden sowohl mit dem Einkommen, als auch mit ihrem Vermögen herangezogen. Es bleibt ein gewisser Schonbetrag. Bei der zweiten Frage – betreffend die verheirateten Paare oder die sogenannten Schwiegerkinder – ist es so, dass bei verheirateten Paaren das Familieneinkommen als Grundlage für die Berechnung dient. Wie bereits ausgeführt steht den unterhaltspflichtigen Kindern ein Selbstbehalt von 1.800 Euro monatlich zu, für den Ehepartner oder die Ehepartnerin wird ein Selbstbehalt von 1.440 Euro monatlich angesetzt – bereinigtes Einkommen. Somit hat die Familie einen Anspruch auf 3.240 Euro/Monat. Hat also der Ehepartner ein hohes Einkommen, wird auch hier ein fiktiver Unterhaltsanspruch wie ein höheres Einkommen bei den Unterhaltspflichtigen berücksichtigt. Somit wird bei der Berechnung des Elternunterhalts auch das Einkommen des Ehepartners, d.h. der sogenannten Schwiegerkinder herangezogen.

Abgeordneter Schummer (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Bundesvereinigung Lebenshilfe. Auf der einen Seite ist mit der Schaffung der Pflegeversicherung immer der Grundsatz „ambulant statt stationär“ verbunden. Kann jetzt durch die Neuregelung und die besondere Unterstützung bei stationärer Pflege dieser Grundsatz gefährdet werden? Und es gibt natürlich auch Menschen, die sagen: Das Subsidiaritätsprinzip im Sozialhilferecht wird jetzt unterlaufen. Was würden Sie diesen Menschen sagen?

Sachverständige Welke (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.): Zu dem ersten Teil der Frage, d.h. „ambulant vor stationär“: Tatsächlich ist es so, dass es nach dem Gesetz kein Wunschkonzert ist, ob ich eine ambulante oder eine stationäre Pflegeleistung bekomme. Mir stehen stationäre Pflegeleistungen nur zu – so steht es bei der Hilfe zur Pflege ganz ausdrücklich in § 65 SGB XII, wenn die ambulanten oder teilstationären Pflegeleistungen nicht möglich sind. Insofern sehe ich nicht, dass es eine Sogwirkung in die stationäre Pflege geben wird. Auch glaube ich im Sinne der Menschen mit Pflegebedarf, dass sie selbst entscheiden, wo und wie sie leben möchten. Die Frage der Unterhaltsheranziehung ist dabei eine nachgeordnete. Ich glaube nicht, dass Jemand freiwillig in ein Pflegeheim zieht, nur weil es im Hinblick auf die Unterhaltsheranziehung unproblematisch wäre. Zum zweiten Teil der Frage: Subsidiarität. Für die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ist das nichts Besonderes mehr nach dem BTHG. Da haben wir

uns ohnehin entschieden, diese Leistungen aus dem Bereich der Fürsorge herauszunehmen und zu eigenen Teilhabeleistungen zu machen. Insofern ist das eine ganz konsequente Folge. Bei der Hilfe zur Pflege ist die 100.000 Euro Grenze eine Besonderheit des Subsidiaritätsgrundsatzes; es ist aber nicht die erste Ausnahme. Wir haben auch andere Leistungen, wie die Altenhilfe (§ 71 Abs. 4 SGB XII) oder bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 68 Abs. 2 SGB XII), die entsprechende Ausnahmen vom Subsidiaritätsprinzip enthalten.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an die BAGFW und an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.: Halten Sie es für angebracht, die Freibetragsgrenze in Höhe von 100.000 Euro aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch anzuwenden, oder ist sie zu hoch angesetzt?

Sachverständige Scheytt (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.): Wir halten die Freibetragsgrenze für angebracht. Wir halten sie auch nicht für zu hoch angesetzt. Die Freibetragsgrenze wie bei der Grundsicherung im Alter anzuwenden wird zu einer Vereinheitlichung der Transparenz in der Anwendung führen. Es ist kaum plausibel zu erklären, warum eine Freibetragsgrenze aufgrund unterschiedlicher Gesetze auch unterschiedlich gehandhabt werden soll.

Sachverständige Welke (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.): Wir erkennen an, dass das eine relativ hohe Grenze ist, aber im Sinne der unterhaltspflichtigen Angehörigen ist es angemessen, die gleiche Grenze zu nehmen, wie bei der Grundsicherung. Diese Grenze wurde damals gewählt, um eine „verschämte Altersarmut“ zu vermeiden, damit Menschen tatsächlich auch Leistungen in Anspruch nehmen. Auch Pflegebedürftigkeit ist heutzutage kein Lebensrisiko, sondern eine Lebenswahrscheinlichkeit. Auch hier haben zu niedrige Heranziehungsgrenzen den Effekt, dass Menschen mit Pflegebedarf ggf. erforderliche Leistungen nicht in Anspruch nehmen, um ihre unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht zu belasten.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die BAGFW und an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. mit der Bitte um Bewertung, ob es sachgerecht wäre, vielleicht auch im Rahmen der Pflegeversicherungen Reformen vorzunehmen, um die immer höher werdenden Pflegekosten nicht aus dem SGB XII hinauszutragen. Wie bewerten Sie derartige Überlegungen?

Sachverständige Scheytt (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.): Sicher wäre es hilfreicher, die Leistungen einer Versicherung für die Pflege so zu gestalten, dass keine aufstockenden Sozialhilfeleistungen mehr notwendig wären. Die Aufstockung der Beträge in den Sach- und Geldleistungen hat ja mit der letzten Pflegereform schon zu Verbesserungen geführt, was aber aus unserer Sicht noch nicht ausreichend ist. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege setzen sich dafür ein, ein System der Pflegeversicherung zu schaffen, in dem die Eigenbelastung der Pflegebedürftigen deutlich reduziert wird. Jetzt aber – kurz vor der Halbzeit der Legislaturperiode – auf eine mögliche Reform



der Pflegeversicherung zu verweisen und sich von dem angekündigten und bereits zwischen den Regierungsfractionen geeinten Angehörigen-Entlastungsgesetz zu verabschieden, das wäre aus unserer Sicht ein fatales Signal der Politik an die Menschen, die das Gesetz betrifft. Die Gestaltung einer Reform der Pflegeversicherung ist eine umfassende gesundheitspolitische Aufgabe, zu der derzeit verschiedenste Überlegungen diskutiert werden. Allerdings ist derzeit kaum ein Konsens zwischen den Regierungsparteien erkennbar – und damit auch keine Entlastung für die Angehörigen in absehbarer Zeit. Die entsprechende konkrete Ausgestaltung einer zukünftigen Pflegereform wäre zudem durch die hier zu treffende Entscheidung nicht gehindert oder gar eingeschränkt. Man kann es durchaus im zweiten Schritt dann tun.

Sachverständige Welke (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.): Ich kann mich meiner Vorrednerin anschließen. Ich denke auch, man sollte dieses Gesetz verabschieden und kann sich trotzdem einer Pflegereform in einem späteren Schritt widmen.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Meine Frage geht wieder an die beiden Sachverständigen BAGFW und die Lebenshilfe: Wie bewerten Sie die Ausweitung der Entlastung der Unterhaltspflichtigen im SGB XII im Verhältnis zu der Eingliederungshilfe nach SGB IX? Und sehen Sie es als problematisch an, dass im Rahmen dieses Gesetzes eine Entlastung für Eltern volljähriger Kinder vorgenommen wird, aber nicht für Eltern minderjähriger Kinder?

Sachverständige Scheytt (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.): Die Ausweitung der Entlastung Unterhaltspflichtiger im SGB XII auf das Recht der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX bewertet die Freie Wohlfahrtspflege ausdrücklich positiv. Das hatten wir auch schon gefordert, als die Koalitionsvereinbarung getroffen wurde. Als Beispiel, warum wir das als positiv bewerten, seien hier nochmal Kinder von Vätern oder Müttern erwähnt, die Anspruch auf Eingliederungshilfeleistung haben. Kinder, bei denen ein Elternteil behindert oder chronisch krank ist, sind häufiger von der Armut betroffen und doppelt belastet. Zum einen haben Eltern oder ein Elternteil mit Behinderung oftmals ein unzureichendes Einkommen, da dieses aufgrund der Leistungen der Eingliederungshilfeleistung gekürzt wird. Zum anderen werden Kinder, wenn sie dann erwachsen sind und einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, für die Gewährung sozialer Unterstützungsleistung für ihre Eltern vom ersten Tag ihres Einkommens an herangezogen. Damit sind sie zeitlebens neben der familiären auch in der finanziellen Verantwortung und erfahren mitunter über viele Jahre eine Einkommenseinschränkung, bei der es ihnen nicht möglich sein wird, zum Beispiel für die eigene Altersvorsorge aufzukommen. Zu der Differenzierung – Stichwort erwachsene Kinder und minderjährige Kinder – wäre es natürlich ausdrücklich zu begrüßen, wenn auch Eltern minderjähriger Kinder künftig bei den Eingliederungshilfeleistungen entlastet werden. Schon heute sind die Rege-

lungen im SGB IX differenziert und zum Teil unübersichtlich. So werden beispielsweise Eltern im Bereich der Bildung für Nachteilsausgleiche nicht herangezogen, während sie im Bereich der sozialen Teilhabe für Assistenzleistungen aufkommen müssen. Dennoch ist die geplante Regelung für Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ein richtiger Schritt, weil es sich hierbei um eine langfristige Entlastung für Eltern mit erwachsenen Kindern mit Behinderung handelt. Bei minderjährigen Kindern ist der Zeitraum bis zum Ablauf der Minderjährigkeit begrenzt. Die BAG FW und weitere Verbände sprechen sich für ein inklusives SGB VIII aus und hoffen, dass dabei auch die Heranziehung der Eltern für Leistungen der Sozialen Teilhabe für minderjährige Kinder mit und ohne Behinderung angepasst werden können.

Sachverständige Welke (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.): Ich darf vielleicht noch ergänzend anfügen, die Lebenshilfe begrüßt die geplante Streichung des § 138 Abs. 4 SGB IX sehr, wonach kein Unterhaltspflichtiger mehr zu Leistungen der Eingliederungshilfe herangezogen werden soll, die ein erwachsener Angehöriger erhält. In diesem Bereich ist die Unterhaltsheranziehung ohnehin momentan schon begrenzt auf einen geringen Anteil. Diese Unterhaltsheranziehung enthält, so sieht es das SGB IX/XII Änderungsgesetz aktuell vor, auch eine bürokratische Schwierigkeit. Denn die Leistungserbringer sollen nach der Trennung der Leistungen den Unterhaltsbeitrag der Eltern einziehen. Das ist kaum zu bewerkstelligen. Deswegen begrüßen wir auch schon aus Verwaltungsvereinfachungsgründen die geplante Streichung dieser Unterhaltsheranziehung. Abgesehen davon, dass wir es insgesamt für richtig finden – aber das hatte ich schon gesagt –, dass Eingliederungshilfeleistungen von der Unterhaltsheranziehung befreit werden. Der zweite Teil der Frage zielt auf die Unterhaltsheranziehung der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern mit Behinderung ab. Ich denke, es wäre folgerichtig, auch diese Unterhaltsheranziehung aufzuheben. Es würde dieses Gesetz allerdings weiter aufwerten, auch in seinem finanziellen Rahmen. Es ist daher die Frage, ob das zum aktuellen Zeitpunkt zu leisten ist. Konsequenz wäre nämlich dann auch, insgesamt die Einkommens- und Vermögensheranziehung in der Eingliederungshilfe damit aufzuheben, weil die Einstandspflicht der Eltern für ihre Kinder tatsächlich vergleichbar ist mit der Heranziehung der leistungsberechtigten erwachsenen Menschen mit Behinderung selbst. Denn wenn Eltern für ihre minderjährigen Kinder eintreten, treten sie an deren Stelle. Insofern ist die Konstellation anders als bei der Unterhaltsheranziehung bei erwachsenen Leistungsberechtigten. Andererseits kann man auch argumentieren, dass es jetzt schon sinnvoll ist, die Unterhaltspflicht auch bei minderjährigen Kindern mit Behinderung aufzuheben, weil Kinder nun mal Kinder sind und hier überhaupt keine Einschränkungen gelten sollten. In dem Sinne wäre es sinnvoll, auch jetzt die Unterhaltsheranziehung der Eltern in dieser Konstellation aufzuheben, damit es im Sinne der Förderung der Kinder keinerlei Schranken gibt, dass Eltern Eingliederungshilfeleistungen für ihre Kinder in Anspruch



nehmen. In der Sache ist alles zu begrüßen, was die Aufhebung der Unterhaltsheranziehung in der Eingliederungshilfe insgesamt voranbringt. Dies kann auch schrittweise erfolgen.

Abgeordneter Schummer (CDU/CSU): Meine Frage geht an die BAG Werkstätten. Mit dem Budget für Arbeit wollen wir auch die Wahlfreiheit dahingehend stärken, dass nach der Schule mehr Optionen vorhanden sind, also auch Inklusionsbetriebe und der allgemeine Arbeitsmarkt sowie das Budget für Arbeit. Kann dieses Ziel der verbesserten Wahlfreiheit, mehr Optionen auch erreicht werden mit diesem Budget für Ausbildung, das wir jetzt verstärken? Was muss getan werden, um insgesamt die Werkstätten dahin zu bringen, dass ihre Fördermechanismen stärker darauf zielen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den ersten allgemeinen Arbeitsmarkt über das Budget für Arbeit oder das Budget für Ausbildung zu vermitteln oder in Inklusionsbetriebe, was auch immer, damit die Übergangsquote gestärkt werden kann?

Sachverständige Völker (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.): Die BAG WfbM begrüßt das Budget für Ausbildung. Wir würden uns aber wünschen, um eben mehr Übergänge zu realisieren, dass es ausgeweitet wird auch auf Menschen, die leistungsberechtigt für den Arbeitsbereich in den Werkstätten sind. Das ist im Moment nicht der Fall. Wir sagen aber, gerade für Menschen, die schon länger in der Werkstatt und erst nach z. B. 15 Jahren befähigt sind, ein Budget für Ausbildung in Anspruch zu nehmen, sollte dieses auch gewährleistet werden. Nur dann sind wirkliche Übergänge zu realisieren. Wir begrüßen das Budget für Ausbildung aber auch eben für die jungen Menschen, so wie es im Moment im Gesetzentwurf formuliert ist, dass diese dann eine Ausbildung absolvieren können. Wie kann man die Werkstätten noch stärken? Ich denke, was ganz wichtig ist, dass man Arbeitgeber informiert und gleichzeitig aber auch sicherstellt, dass in den Werkstätten ausreichend Personal vorhanden ist, z. B. in Form von Job-Coaches oder ähnlichem, damit man dort noch aktiver als es bisher schon der Fall ist nach Arbeitgebern, nach möglichen Beschäftigungsverhältnissen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt suchen kann und damit die Übergänge noch stärker realisieren und in den Fokus nehmen kann.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich ebenfalls an die BAG WfbM und auch an die BAG FW, und zwar auch mit der Frage zum Budget für Ausbildung. Wo sehen Sie da die richtige Zuständigkeit? Soll man es bei der Bundesagentur für Arbeit belassen oder auf die Träger der Eingliederungshilfe übertragen? Wie könnten Sie sich ggf. auch ein gewisses Zusammenwirken beider Stellen vorstellen, weil doch beide auch Kompetenzen haben, die das Budget für Ausbildung nach vorne bringen können?

Sachverständige Völker (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.): Wenn Sie unserem Wunsch nachkommen und den Kreis der Leistungsberechtigten ausweiten, dann müssten definitiv

auch die Träger der Eingliederungshilfe beteiligt werden. Wir sehen hier erst einmal, dass die Finanzierung dann von vornherein geklärt ist. Wir sehen die Rolle der Bundesagentur für Arbeit weiterhin so, wie sie im jetzigen Gesetzentwurf beschrieben ist, dass diese eben verstärkt für die Menschen Ausbildungsverhältnisse sucht und in dieser Form unterstützt. Gleichzeitig ist auch ein wichtiger Aspekt, dass die Bundesagentur für Arbeit künftige Arbeitgeber, die dann Ausbildungsverhältnisse realisieren, ausreichend informiert über alle möglichen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für die Menschen mit Behinderung.

Sachverständige Scheytt (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.): Dem kann ich mich erst einmal nur anschließen. Wenn Sie unserem Anliegen nachkommen, dass es ausgeweitet wird, sind weitere Träger dabei, vor allem die Träger der Eingliederungshilfe. Grundsätzlich sollte natürlich für die Ausbildung die Bundesagentur für Arbeit zuständig bleiben. Sie ist es in der Regel, und ihr kommt eine zentrale Rolle bei der Vermittlung zu. Wir sehen allerdings auch: Eine Verzahnung des Budgets für Ausbildung mit weiteren Hilfen, z. B. den sozialen Hilfen zur Teilhabe, und eine koordinierende Teilhabeplanung von Beginn an werden praktisch bei der Umsetzung des Budgets für Ausbildung unerlässlich sein. Wenn wir uns das Zusammenwirken im Hinblick auf die Ausbildung noch einmal genauer anschauen, sehen wir vor allem erst einmal die Schulträger, die hier mit in der Verantwortung sind, wenn es um den Übergang von der Schule in den Beruf geht, d. h. die Institution Schule, auch wenn sie kein Reha-Träger ist. Insofern wäre eine flächendeckende Einführung und verbindliche Finanzierung eines rechtlich verankerten beruflichen Orientierungsverfahrens in Schulen dringend notwendig. Da aus Sicht der BAGFW auch Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vom Budget für Ausbildung nicht ausgeschlossen werden dürfen, haben die Träger der Eingliederungshilfe hier auch eine bestimmte Rolle. Für die Zusammenarbeit möchte ich gerne auf die Empfehlungen der BAR zum Reha-Prozess verweisen. Hier sind bereits ausreichend und umfangreiche Ausführungen und Anregungen zur Koordination und Zusammenarbeit erarbeitet worden. Das Werk umfasst ungefähr 70 Seiten, mit Formularen. Wenn wir diesen Schritt gehen und das umsetzen, wären wir schon ein ganzes Stück weiter.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den BIH mit der Bitte, auch zu dieser Zuständigkeitsfrage Stellung zu nehmen.

Sachverständiger Beyer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen GbR): Wir haben als BIH auch im BTHG immer darauf hingewiesen, dass wir das Budget für Arbeit eigentlich ein Stück weit zu kurz gesprungen fanden. Wir hätten damals schon gerne ein Budget für Ausbildung gehabt. Dass dieses jetzt kommt, begrüßen wir sehr. Es gibt jetzt nur unterschiedliche Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit. Die eine Frage ist schon ein wenig beantwortet worden, auch hinsichtlich der BAR, der gemeinsamen



Empfehlungen, die entwickelt worden sind. Wir haben bei uns in NRW, wo wir das Budget für Arbeit gekoppelt mit einem Budget für Ausbildung schon vor dem Inkrafttreten des BTHG als Modellprojekt gefahren haben, die beste Erfahrung damit gemacht, dass die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Träger der Eingliederungshilfe sowie der Integrationsämter eine entsprechende Vereinbarung auf Ebene unserer Regionaldirektion in Düsseldorf und mit unserem zuständigen Arbeit- und Sozialministerium getroffen haben. Auf dieser Grundlage braucht man gar nicht große BAR-Empfehlungen und sich über 70 Seiten durchzulesen. Wenn Sie so eine Vereinbarung hinbekommen, trägt sie in der Regel gut.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Ich möchte nun den Bereich der Arbeitsassistenten ansprechen. Da geht meine Frage ebenfalls an die BIH und die Bundesvereinigung der Lebenshilfe. Menschen mit Behinderungen sollen Arbeitsassistenten nicht teilweise aufbringen müssen und dadurch von der Teilhabe am Arbeitsleben abgeschreckt werden. Teilen Sie nach Ihren Erfahrungen aus dem betrieblichen Alltag die Ansicht, dass diese Klarstellung hinsichtlich der Höhe der zu übernehmenden Kosten zur Rechtssicherheit bei den betroffenen Menschen mit Behinderungen beiträgt?

Sachverständiger Bayer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen GbR): Diese Frage kann ich ganz eindeutig mit „Ja“ beantworten. Ja, wird sie tun. Das einzige Kriterium, das zukünftig bei der Frage der Bewilligung der Arbeitsassistentenleistungen in den ersten drei Jahren durch die Integrationsämter auf Kosten der Arbeitsagentur und danach dann laufend durch die Integrationsämter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe jetzt noch da ist, ist die Frage nach der Notwendigkeit der Leistung. Zur Notwendigkeit der Leistung haben wir Ihnen als kurze Stellungnahme für die heutige Sitzung noch einmal die Zahlen aufgelistet, wie die Arbeitsassistenten in den einzelnen Bundesländern von den einzelnen Integrationsämtern der Höhe nach verwendet wird, inwieweit sie das Aufkommen an den Ausgaben der Ausgleichsabgabe beeinflussen. Wir stellen in den letzten Jahren als positiven Aspekt fest, dass die schulische Inklusion im Arbeitsleben ankommt. Wir haben immer mehr Schülerinnen und Schüler, die aus der Schule kommen und aufgrund ihrer Einschränkungen auf Arbeitsassistenten angewiesen sind. Die Möglichkeit, Ihnen dann über die Ausbildung den Weg auf einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz auf dem Ersten Arbeitsmarkt bieten zu können, ist etwas, das die Arbeitsassistenten als ein Instrument geradezu prädestiniert. Von daher haben wir im Verfahren auch nie einen Zweifel daran gelassen, dass wir die Arbeitsassistenten für ein ausgesprochen sinnvolles Instrument halten. Die Sorge, die wir hatten, war, dass die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe endlich sind und wir neben der Arbeitsassistenten auch noch andere Leistung erbringen. Die Arbeitsassistenten hat eine Besonderheit – darauf weise ich an der Stelle auch gerne noch einmal hin, weil sie so positiv ist: Im Gegensatz zu anderen Fördermöglichkeiten von Rehabilitationssträgern wird die Arbeitsassistenten ein Berufsleben

lang gezahlt. Das ist keine Leistung, die für zwei oder drei Jahre gezahlt und dann wieder durch eine andere Fördermöglichkeit abgelöst wird. Das heißt, wir wissen, wenn der junge Mensch mit Arbeitsassistentenleistungen ins Arbeitsleben einsteigt, das ist eine Leistung, die er im Idealfall über 40 Jahre und mehr in Anspruch nehmen kann. Deswegen werden sich in den kommenden Jahren diese Ausgaben aus der Arbeitsassistenten einfach aufsummieren. Das ist der Aspekt, auf den wir in dem ganzen Gesetzgebungsverfahren aus Sicht der BIH einfach noch einmal aufmerksam gemacht haben.

Sachverständige Welke (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.): Leider sind unsere Erfahrungen mit der Arbeitsassistenten noch nicht besonders groß, das muss man ehrlicherweise sagen. Menschen mit geistiger Behinderung, für die die Lebenshilfe vor allem spricht, arbeiten in der Regel noch in Werkstätten und wir haben in diesem Bereich, leider wenig Erfahrungswerte. Gerade deshalb begrüßen wir aber jede Möglichkeit, die es gibt, bei Leistungen zur Teilhabe auf dem ersten Arbeitsmarkt voranzukommen, und sehen die volle Übernahme der Arbeitsassistentenkosten hier als einen weiteren richtigen Schritt.

Abgeordneter Schummer (CDU/CSU): Meine Frage geht auch an die Lebenshilfe: Wie beurteilen Sie die Entfristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), die auch ein Kernelement des Bundesteilhabegesetzes war? Und wie sieht es in der Praxis aus: Grenzt sich dann diese ergänzende unabhängige Teilhabeberatung von den anderen vorhandenen Beratungsstrukturen ab, damit kein Verschiebehahnhof zwischen der einen und der anderen Beratungsstelle passiert?

Sachverständige Welke (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.): In der Tat, die EUTBs sind ein wichtiges flankierendes Element im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes gewesen und sind es immer noch. Wir begrüßen sehr, dass jetzt die Kostenübernahme durch den Bund entfristet und auch ein bisschen erhöht wird. Wir würden es weiter begrüßen, wenn sie auch dynamisiert würde, damit wir nicht jedes Jahr wieder diese Frage stellen müssen. Zu der konkreten Fragestellung, wie unterscheiden sich die Beratungsleistungen: Es ist etwas anderes, ob ich eine Beratung unabhängig und doch parteilich für den Leistungsberechtigten erhalte oder ob sie von einem Leistungsträger oder einem Leistungserbringer erbracht wird. Insofern haben die EUTBs ein Alleinstellungsmerkmal im Beratungsgeschehen, was sich insbesondere auch in der Unterstützung von Peer-Beratung zeigt. Peer-Beratung ist die Beratung von Betroffenen für Betroffene, die sich als besonders effizient erweist, gerade wenn es darum geht, wie sich Leistungen im Alltag auswirken – was für Probleme kommen da auf mich zu, welche Leistungen will ich wirklich haben, welche lehne ich ab? Das sind viele Vorfragen, die im Vorfeld von Antragstellungen manchmal zu klären sind und die das gesamte Leistungsgeschehen bereichern bzw. auch entlasten – je nachdem, wie man drauf schaut. Zudem würden wir es auch begrüßen, wenn diese Peer- und Tandemberatung oder auch die aufsuchende Beratung



in dem Gesetzeswortlaut noch Erwähnung finden würden. Das haben wir auch in unserer Stellungnahme ausgeführt.

Vorsitzender Straubinger: Mit dem Gong ist die Zeit der CDU/CSU aufgebraucht. Jetzt wechseln wir zur SPD mit 17 Minuten. Frau Kollegin Schmidt.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Vielen Dank. Frei nach dem Motto: Es ist schon vieles gefragt, aber noch nicht an alle, möchte ich meine Fragen an den DGB, den VdK und den Deutschen Verein richten und auch Sie danach fragen, wie Sie den sogenannten Unterhaltsrückgriff sehen, die Regelung, die wir dort schaffen, nämlich dass nicht nur bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Einkommensgrenze von 100.000,00 Euro gilt, sondern sie auf die gesamte Sozialhilfe ausgeweitet wird mit Ausnahme der für minderjährige Kinder unterhaltsverpflichteten Eltern? Wie bewerten Sie das, was sind Ihre Argumente? Und können Sie uns eine Einschätzung geben, welcher Personenkreis und wie viele Personen von dieser Regelung betroffen sein werden?

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Auch vom Deutschen Gewerkschaftsbund aus, wir begrüßen ausdrücklich das Gesetzgebungsvorhaben an dieser Stelle. Um hier nur ergänzend hinzuzufügen, was bereits schon dazu gesagt worden ist: Die aktuelle Rechtslage sieht natürlich vor, wenn ich beispielsweise ein Elternpaar habe, was aus dem ALG II-Bezug vorzeitig in Altersrente geht und damit in die Hilfe zum Lebensunterhalt fällt, wird ohne dass die in ihrer Einkommensposition sich verändert haben nur durch diesen Wechsel plötzlich nach geltendem Recht ein Rückgriff auf die Kinder durchgeführt, den es vorher im ALG II nicht gegeben hat, den es ab der Regelaltersgrenze mit der Grundsicherung im Alter auch nicht geben wird, er wird zwischendurch für zwei Jahre, drei Jahre stattfinden. Das zeigt einfach, wie groß hier die Systembrüche sind. Insofern begrüßen wir das ausdrücklich, wenn das jetzt auf alle Bereiche ausgeweitet werden soll.

Sachverständige Dr. Verspohl (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Wir begrüßen diese Regelung unheimlich; wir finden das passt. Das Ziel der Pflegeversicherung war es, die Leute aus der Sozialhilfe zu holen und eben aus der Abhängigkeit der Angehörigen. Das ist jetzt wieder der Normalfall. Ein Platz im Pflegeheim kostet im Durchschnitt 2.000 Euro im Eigenanteil. Das übersteigt jegliche Rente, jede Durchschnittsrente. Das heißt, die Angehörigen werden herangezogen, wenn das Haus aufgebraucht ist. Damit wird das zum Normalfall. Und eigentlich sollte unser modernes Sozialsystem das abfordern, dass man nämlich eine Rente hat und eine Pflegeversicherung und nicht darauf angewiesen ist, möglichst viele gut verdienende Kinder zu haben, um im Alter abgesichert zu sein. Deshalb glauben wir, passt es zu einem modernen Sozialstaat, da nicht auf die Kinder regelhaft zurückzugreifen. Es ist auch eine Form der gesellschaftlichen Gerechtigkeit. Es gibt Familien, die haben drei Pflegefälle, da sind beide Eltern demenzkrank und die Tante auch noch. Da sind die Familien stark belastet durch jahrelange Heimkosten, andere Familien

haben keinen Heimpflegefall, und da kommt es auch nicht dazu. Deshalb finden wir, das ist eine Aufgabe, die muss die gesamte Gesellschaft schultern und nicht einzelne Familien. Wie viele es treffen wird? Es gibt natürlich Zahlen, wie viele heute zahlen müssen. Aber darüber hinaus erleben wir in unseren Beratungsstellen die Leute, die mit den Anträge konfrontiert werden, die brauchen natürlich auch unsere Beratung, diese Auskunft geben zu können zu ihren Vermögens- und Einkommensverhältnissen, und sie müssen nachher aber gar nicht zahlen. Die profitieren natürlich auch unheimlich, weil sie von diesem bürokratischen Aufwand und von der Angst entlastet werden. Dann kommt noch die dritte große Gruppe, und das sind einfach Leute jeglichen Alters ab Hochzeit - das Thema der Schwieger-söhne und Töchter kam schon vorhin. Die müssen sich Sorgen machen, wie sie irgendwann für ihre Eltern zahlen können. Das führt häufig vorher schon zu Spannungen unter Geschwistern, unter Schwiegerkonstellationen, auch wenn im Endeffekt niemand etwas zahlen muss. Ich glaube, diese Gruppe kann man gar nicht zählen, aber das ist nochmal eine ganz große Gruppe. Wir erleben in unseren Beratungsstellen einfach ganz viele Nachfragen: Was muss ich zahlen? Wo sind die Grenzen? Die Grenzen sind nach unserer Erfahrung sehr unterschiedlich zwischen den Landkreisen. Es gibt Landkreise, die fragen jeden an und es gibt Landkreise, die fragen niemanden an. Dann ist auch die Frage: Was kann man abrechnen? Was wird abgezogen von dem Einkommen, was man hat, bis man dann beim Nettoeinkommen ist. Das ist sehr unterschiedlich. Da wäre eine einheitliche, transparente und faire Regelung für alle Familien sehr wünschenswert.

Sachverständiger Krampe (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Zum ersten Teil Ihrer Frage: Wie bewerten Sie die Ausweitung der 100.000 Euro Regelung auf die gesamte Sozialhilfe? Das ist eine Regelung, die ich sehr befürworte. Das ist ein guter und wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Mein zentrales Argument lautet, dass Sie hier mit einem vergleichsweise überschaubaren finanziellen Mittelansatz einen bedeutsamen Zugewinn an sozialer Sicherheit für die Bevölkerung erzielen können. Die Argumente im Einzelnen gibt es zum ersten natürlich hier, weil es geht hauptsächlich um die Pflege in der Sozialhilfe, die pflegebedürftigen Menschen. Sie brauchen sich jetzt keine Sorgen mehr zu machen, dass sie zukünftig ihren Kindern auf der Tasche liegen. Zweitens geht es dann wechselseitig auch um die Kinder dieser pflegebedürftigen Menschen, die sog. Sandwichgeneration, die sich keine Sorgen mehr machen müssen vor finanziellen Risiken bei Eintreten der Pflegebedürftigkeit der Eltern. Drittens halte ich auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten für richtig, die Beschränkung des Unterhaltsrechtsrückgriffs nicht nur auf die Hilfe der Pflege, sondern auf alle Leistungen der Sozialhilfe auszuweiten. Viertes Argument ist, dass mit dieser Neuregelung die kommunalen Sozialämter von Verwaltungsaufwand entlastet werden und dass auch Rechtsstreitigkeiten vor Familiengerichten dadurch reduziert werden. Das



zweite Argument, wem kann diese Neuregelung zugutekommen? Das kann man nach meiner Einschätzung in zwei Richtungen beantworten. Der erste Teil rekurriert auf mein zentrales Argument. Ich gehe davon aus, dass so eine Neuregelung der großen Mehrheit der Bevölkerung zu Gute kommen kann im Zuge der sozialen Sicherung. Warum? Weil es einfach die Kombination gibt von der 100.000-Euro-Regelung. Wir wissen, dass das auf den größten Teil der Bevölkerung zutrifft, dass man unterhalb dieser Grenze liegt. Dann geht es hier darum, dass Pflegebedürftigkeit ein allgemeines, gesellschaftliches Lebensrisiko ist, das jeden treffen kann. Und dann wissen wir auch, dass die soziale Pflegeversicherung als Teilkaskoversicherung ausgestaltet ist. Wenn wir diese drei Elemente zusammenfügen, dann kann ich als Bürger sagen, dass ich jetzt die Gewissheit habe, sollte ich einmal pflegebedürftig werden, dann weiß ich, dass meine Kinder nicht herangezogen werden. Umgekehrt ist es auch so bei den Kindern gegenüber ihren Eltern. Also das interpretiere ich als einen allgemeinen Zugewinn an sozialer Sicherheit für das Gemeinwesen. Wenn man jetzt genauer schaut, wer davon - sagen wir mal - in Form von Geld profitieren kann, gehe ich davon aus, dass es vielleicht doch ein sehr kleiner Personenkreis sein wird. Was vielleicht auch dafür sorgt, dass es gar nicht so teuer ist. Ausschlaggebend ist hier, wenn es eintritt, so eine Kombination von Eintritt stationärer Pflegebedürftigkeit, ein bestimmtes Einkommen, Rente im Vergleich zu den tragenden Pflegekosten und ob überhaupt unterhaltspflichtige, leistungsfähige Kinder vorhanden sind. Um das einzugrenzen, schlage ich als Anhaltspunkt vor, die Statistik der Ein- und Ausgaben der Sozialhilfe heranzuziehen. Sie können einen Anhaltspunkt ggf. geben. Weil dort wird auch beziffert, wieviel die Sozialämter an Einnahmen erzielen durch die Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten. Also das Hellfeld - es wurde schon gesagt - hier ist, dass es auch Menschen gibt, die in die Beratung kommen, aber nicht herangezogen sind. Das sind konstant über die Jahre 70 Mio. Euro. Wenn wir jetzt annehmen, dass pro Fall ganz grob geschätzt vielleicht 200 Euro pro Monat herangezogen werden durch das Sozialamt, dann würden wir ganz grob auf einen Personenkreis, wo sich das unmittelbar materiell in Geld auswirken würde, vielleicht von ca. 30.000 Pflegebedürftigen mit ihren Angehörigen kommen, die finanziell entlastet werden würden.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine Frage geht auch an den Deutschen Verein. Wie hoch schätzen Sie die Kosten der 100.000-Euro Grenze für die Kommunen ein und wie leiten Sie diese Kostenschätzung her? Welchen Zeithorizont haben Sie dabei berücksichtigt und gibt es Regelungen im Gesetz, die die Kommunen finanziell entlasten?

Sachverständiger Krampe (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Die Kosten der Kommunen - würde ich erwarten - ergeben sich aus dem Wegfall der Einnahmen, die bisher durch die Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger erzielt werden. Das sind die schon erwähnten 70 Mio. Euro. Wenn man sich das jetzt im Verlauf über mehrere Jahre anschaut,

war dieser Betrag relativ konstant. Von daher gehe ich davon aus, dass der Wegfall der Einnahmen durch die Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten die Kosten der Kommunen sind, dass sich das auf einen Betrag von 70 Mio. Euro in der Untergrenze belaufen könnte, und dass sich das in den kommenden Jahren fortsetzen würde. Zum zweiten Teil der Frage, ob es auch Regelungen gibt, die die Kommunen finanziell entlasten. Da gibt es zum einen das, was ich in der vorherigen Frage schon kurz angeschnitten hatte. Ich gehe davon aus, dass wenn die Fälle, wo Unterhalt herangezogen werden muss, stark zurückgehen, auch der Verwaltungsaufwand zurückgeht und dass dadurch eine finanzielle Entlastung eintritt, die ich allerdings nicht beziffern kann. Gleiches gilt, wenn Rechtsstreitigkeiten vor Familiengerichten zurückgehen, wenn da Kosten beglichen werden müssen, da geht es um Zivilgerichtsbarkeit. Das sind auch Kosten, die entfallen. Dann noch im Speziellen, was die Regelung in Ihrem Gesetzentwurf betrifft, gibt es eine Neuregelung, dass Menschen, die Antrag auf Grundsicherung im Alter stellen und ein unterhaltspflichtiges Kind haben, die die 100.000-Euro-Grenze überschreiten, die werden nach jetziger Regelung dem Dritten Kapitel zugeordnet. Nach dem Gesetzentwurf soll das künftig nicht mehr der Fall sein. Das Dritte Kapitel wird finanziell von den Kommunen getragen, das Vierte Kapitel vom Bund. Von daher ist auch eine Entlastung der Kommunen zu erwarten, die ich allerdings in der Höhe nicht beziffern kann.

Abgeordnete Glöckner (SPD): Meine Frage geht an den DGB und den VdK und bezieht sich auch auf das Budget für Ausbildung. Ich würde Sie gern fragen, was Sie denken, in welcher Form das Budget für Ausbildung einen Beitrag dazu leisten kann, dass Menschen mit Behinderungen durch eine Ausbildung in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können.

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir begrüßen diesen Schritt ausdrücklich. Da die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt allgemein ein großes Problem ist, fanden wir schon die Einführung des Budgets für Arbeit sinnvoll. Deswegen begrüßen wir natürlich ausdrücklich, dass jetzt der Schritt vor der Arbeit, die klassische duale Berufsausbildung, die so ein großes Einstiegstor in den dauerhaften Arbeitsmarktverbleib ist, jetzt auch gefördert werden soll, weil aus unserer Sicht natürlich eine qualifizierte Ausbildung direkt am ersten Arbeitsmarkt bei einem Arbeitgeber auch Vertrauen aufbaut und hier natürlich die Grundlage auch für eine langjährige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber und danach auch bei anderen Arbeitgebern fundiert. Deswegen sehen wir sehr, sehr große Chancen darin, über das Budget für Ausbildung die dauerhafte Integration zu verbessern.

Sachverständige Dr. Verspohl (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Wir begrüßen das auch sehr. Das ist die logische Folge aus dem Budget für Arbeit. Wir glauben, das braucht jetzt ein bisschen, um sich zu etablieren. Da muss man jetzt einen etwas längeren Atem haben. Wichtig ist, dass auch Hilfsmittel und Assistenz



mitbewilligt werden. Wir würden noch einmal darum bitten, den Personenkreis etwas auszuweiten, nämlich auf Menschen, die jetzt schon im Arbeitsbereich einer Werkstatt sind. Einige brauchen einfach ein bisschen länger, um sich eine Ausbildung zuzutrauen. Dann gibt es noch eine zweite Gruppe Menschen, die ganz normal am ersten Arbeitsmarkt tätig waren und dann durch einen Unfall oder eine schwere psychische Erkrankung ein Werkstattfall geworden sind. Auch denen muss die Möglichkeit gegeben werden, durch eine neue, andere Erstausbildung wieder Fuß am allgemeinen Arbeitsmarkt zu fassen. Also dass diejenigen, die ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, dass die nicht nur eine Weiterbildung erhalten, sondern noch einmal mit dem Budget für Ausbildung eine zweite Chance bekommen.

Abgeordnete Glöckner (SPD): Das war teilweise auch schon die Antwort auf meine weitere Frage zum Budget für Ausbildung. Ich würde gern vom Deutschen Verein hören, was Sie denken: Sollten die Zugangsvoraussetzungen für das Budget für Ausbildung flexibler gestaltet werden? Und wenn ja, wie sollte die flexiblere Ausgestaltung des Budgets für Ausbildung aussehen und welcher Träger sollte hierfür zuständig sein?

Sachverständige Nier (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Im Moment halten wir das Budget für Ausbildung in seiner aktuellen Ausgestaltung nur teilweise für geeignet, das Ziel eines inklusiven Arbeitsmarktes zu erreichen. Die Beschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises auf Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen nach § 57 SGB IX haben, ist aus unserer Sicht allein nicht zielführend. Dieser Anspruch knüpft bereits daran an, dass durch den Reha-Träger eine Ausbildungsfähigkeit nicht besteht. Das heißt, dieser Personenkreis hat keinen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt. Damit stellt sich schon die Frage, wie viele Personen damit überhaupt erreicht werden? Wir sagen, dass das Budget für Ausbildung nur dann sinnvoll sein kann, wenn andere Maßnahmen wie zum Beispiel assistierte Ausbildung nicht geeignet sind oder nicht ausreichen, um einen Berufsabschluss zu erreichen. Es kann also nur dann seine Wirkung voll entfalten, wenn auch andere junge Menschen mit festgestelltem Förderbedarf, zum Beispiel mit Reha-Status die Möglichkeit haben, das Budget für Ausbildung in Anspruch zu nehmen. Dies betrifft vor allem junge Menschen mit Behinderung, die nach dem Verlassen der Schule eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und eine berufliche Orientierung anstreben – auch vor dem Hintergrund, dass der größte Teil von SchülerInnen, die an Förderschulen sind, ohne Hauptschulabschluss die Schule verlassen. Daher sollte hier auf jeden Fall der leistungsberechtigten Personenkreis erweitert werden, da den meisten sonst nur der Weg in eine außerbetriebliche Ausbildung oder Berufsbildungswerke sowie Werkstätten zur Verfügung steht. Der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist nur schwer zu realisieren, wenn Menschen mit Behinderungen erst in Werkstätten untergebracht sind. Eine Erweiterung des

leistungsberechtigten Personenkreises kann einen Beitrag dazu leisten, die Chancen von jungen Menschen mit Behinderungen bei der beruflichen Ausbildung und Bildung zu verbessern und ihnen Lebensperspektiven zu ermöglichen. Zudem würde es auch dazu beitragen, das Wunsch- und Wahlrecht zu erweitern. Die Möglichkeit des frühen Einstiegs in die Ausbildung und Bildung nach Abschluss der Schule für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöht die Chancen junger Menschen für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Noch kurz zur Trägerzuständigkeit: Aus fachlicher Sicht würde ich sagen, dass hier die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist, weil es sonst, wenn man noch andere Träger hinzuzieht, zu Zuständigkeitskonflikten kommen könnte.

Vorsitzender Straubinger: Mit dem Gongschlag wechselt das Fragerecht zur Fraktion der AfD. Herr Pohl.

Abgeordneter Pohl (AfD): Meine erste Frage an den Sozialverband, Frau Verspohl: Wie sieht es aus: Haben Sie Informationen und Erfahrungen dazu, ob aufgrund der derzeitigen Regelung ein Rückstau bezüglich der Besetzung von Pflegeplätzen besteht? Das heißt, ob Pflegeplätze wegen der bestehenden Regelung nicht in Anspruch genommen wurden? Und wie schätzen Sie das ein: Werden die Pflegeplätze ausreichend vorhanden sein, wenn die neue Regelung in Kraft tritt, tritt also ein Run auf die Pflegeplätze ein?

Sachverständige Dr. Verspohl (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Sie beziehen sich wahrscheinlich wieder auf die 100.000,00 Euro-Regelung. Wir sehen Fälle, wo Pflegebedürftige davor zurückschrecken, ins Heim zu gehen, obwohl sie ambulant nicht mehr ausreichend versorgt werden können. Eben kam schon diese Regelung „ambulant vor stationär“. Diese Regelung wurde geschaffen, damit Pflegebedürftige nicht gegen ihren Willen ins Heim eingewiesen werden. Das ist eine Schutzregelung für Pflegebedürftige und keine Sparregelung für die öffentliche Hand. Wer ins Heim muss, weil er ambulant nicht mehr ausreichend versorgt werden kann, der sollte nicht davor zurückschrecken und ambulant unterversorgt leben, nur weil er Angst hat, dass dann auf seine Kinder zurückgegriffen wird, und die dann wiederum Angst haben, dass ihre Kinder – also die geliebten Enkelkinder – nicht mehr studieren können. Die konkrete Frage, wie es mit der Versorgung von Pflegeheimplätzen in Deutschland aussieht, das ist regional sehr unterschiedlich. Wir haben bereits Regionen in Deutschland, wo es sehr schwer ist, einen Pflegeheimplatz zu finden. Und das wird sich nicht dadurch bessern, dass diese 100.000,00 Euro-Regelung für unterhaltsverpflichtete Angehörige kommt.

Abgeordneter Springer (AfD): Meine Frage richtet sich an den Städte- und Gemeindebund und an den DGB. Der DGB begrüßt in seiner Stellungnahme den Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff. Kein Wort verliert er jedenfalls zum Vermögensvorbehalt, der hier nicht getroffen wird. Der Städte- und Gemeindebund erwähnt aber in seiner Stellungnahme, dass es durchaus Personen gibt, die ein Jahreseinkommen von unterhalb 100.000 Euro



haben, aber zugleich ein erhebliches Vermögen an Immobilien besitzen. Die konkrete Frage an den Deutschen Gewerkschaftsbund und auch an den Städte- und Gemeindebund wäre, wie Sie das aus der Gerechtigkeitsperspektive bewerten würden?

Sachverständige Krickl (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Wir sehen zunächst die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, Familien mit pflegebedürftigen und eingliederungshilfeberechtigten Angehörigen zu entlasten, als richtig an. Worüber wir uns hier aber nicht einig sind, ist über den Weg. Der Weg ist ausschließlich über die kommunal finanzierte Sozialhilfe. Mit dem Wegfall des Unterhaltsrückgriffs wird einseitig die Belastung auf die kommunale Ebene verschoben. Was die 100.000 Euro-Grenze angeht, ist es in der Tat so. Es gibt viele Personen, deren Einkommen unter 100.000 Euro liegt, die aber andererseits durchaus Vermögen haben, was im Rahmen der familiären Einstandspflicht aus unserer Sicht herangezogen werden müsste.

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir sehen das Vermögen an der Stelle auch als schützenswert an, weil wir uns sehr klar darüber sind, dass es zwar Personenkreise gibt, die das haben, aber die meisten Personen, die weniger als 100.000 Euro Einkommen und trotzdem ein großes Vermögen aufgebaut haben, haben das entweder in Immobilien, die sie selber bewohnen oder noch schlimmer in landwirtschaftlichen Betrieben untergebracht bzw. in anderen Kleinfamilienunternehmen. Da gibt es schnell ein großes Vermögen. Das zu verbrauchen, kann sicherlich nicht Sinn und Zweck der Angelegenheit sein. Wir müssen uns auch klar machen, dass der Verwaltungsaufwand, das Vermögen hier in irgendeiner Form zu untersuchen, natürlich sehr viel aufwendiger bei der Vermögensberechnung als dann hinterher tatsächlich an Geld aufzutreiben ist. Wer ernsthaft große Vermögen an Wohltaten beteiligen möchte, dann könnte man die Vermögenssteuer einführen. Dann wäre das Problem aus unserer Sicht jedenfalls zu lösen.

Abgeordneter Pohl (AfD): Meine Fragen gehen an den Deutschen Städtetag und an den Landkreistag. In beiden Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass eine Steigerung des Nachfrageverhaltens durch diese rechtliche Regelung erwartet wird und das in nicht unerheblichem Umfang. Wie schätzen Sie die Steigerung des Nachfrageverhaltens ein? Wie wird dies zu einer Mehrbelastung der Kosten führen?

Sachverständige Offer (Deutscher Städtetag): Die Bundesregierung geht selbst hier davon aus, dass die Mehrbelastung durch die Einsparung der 100.000 Euro-Grenze für Länder und Gemeinden, das heißt in dem Fall für die Kommunen, bei rund 300 Mio. Euro jährlich liegen wird und mit einem gewissen Aufwuchs in den nächsten Jahren. Wir gehen davon aus, dass der Aufwuchs, wenn man das jetzt auch langfristig betrachtet, natürlich noch sehr viel größer sein wird, weil sehr viel mehr pflegebedürftige Menschen durch die demographische Entwicklung von allen erwartet werden. Man müsste also über das Jahr 2023 hinaus schauen - unserer Meinung nach. Natürlich wird das Nachfrageverhalten

sich ändern. Da muss man die Situation derjenigen, die selbst pflegebedürftig sind, aber natürlich auch der Angehörigen sehen. Jetzt werden 75 Prozent der Pflegebedürftigen von den Angehörigen gepflegt. Wir wissen natürlich alle, dass das eine sehr belastende Situation ist für die Angehörigen. Es wird natürlich auch Überlegungen geben, wenn man weiß, dass Angehörige nicht mehr finanziell herangezogen werden. Das ist auch ganz legitim meiner Meinung nach, darüber nachzudenken, ob sie sich dann mehr Unterstützung durch ambulante Pflegedienste oder auch durch stationäre Unterbringung nehmen werden. Es gibt die Hilfe zur Pflege auch nicht nur in der stationären Pflege, sondern auch in der ambulanten Pflege. Wir können das natürlich nicht beziffern, denn es sind Prognosen. Aber wir gehen schon davon aus, dass zusammen mit anderen Entwicklungen, die es auch gesellschaftlich gibt, die Nachfrage nach ambulanter und stationärer Pflegedienstleistungen deutlich steigen wird durch diese Regelung. Ich denke, dass das auch die andere Seite der Medaille ist, die man fairer Weise mit betrachten muss. Alle Sachverständigen haben davon gesprochen, dass das eine große Entlastung für die Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen sein wird. Natürlich auch dadurch, dass eben mehr Pflegedienstleistungen in Anspruch genommen werden, weil man eben die Befürchtung der finanziellen Heranziehung nicht mehr haben muss.

Sachverständiger Keller (Deutscher Landkreistag): Zu der Frage der finanziellen Auswirkungen würde ich auch erst vorausschicken, dass wir als Deutscher Landkreistag das Entlastungsziel für die Angehörigen auch befürworten. Wir bitten nur darum als Gebot der Redlichkeit, die Wirkungen insgesamt in den Blick zu nehmen. Frau Offer hat es angesprochen, wenn hier in schönsten Farben gemalt wird, welche positiven Effekte die geplante Neuregelung haben wird, dann muss man sich klar machen, dass der bisher realisierte Unterhaltsrückgriff von etwa 70 Millionen Euro jährlich nur ein Bruchteil der finanziellen Wirkungen und der Veränderungen sein wird. Durch die künftige Neuregelung mit der Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs wird de facto der Unterhaltsrückgriff abgeschafft. In Zukunft wird es so gut wie keine Fälle mehr geben, wo Unterhaltsrückgriff stattfindet. Das heißt, das dämpfende Element der Selbstverantwortung und der familiären Solidarität auch mit dem Pflegebedürftigen in der Familie wird deutlich geschwächt. Dessen muss man sich bewusst sein. Das gehört dazu, wenn man so eine Regelung trifft. Wir gehen davon aus, dass man mittelfristig eher mit einer halben Milliarde Euro als mit weniger zu rechnen hat. Es ist ganz schwer kalkulierbar. Deutlich ist auch in den Einlassungen derer geworden, die sich sehr stark für die Regelung ausgesprochen haben, dass sich das Thema stationäre Pflegeplätze verschärfen wird. Das wird eine ganz erhebliche Wirkung haben. Nicht aus dem Blick verlieren darf man in dem Zusammenhang, welche Gruppe überhaupt nicht profitieren wird: nämlich all diejenigen die Ihre Angehörigen mit ambulanter Hilfe zuhause pflegen. Die werden überhaupt gar nicht entlastet. Das sind die, die eigentlich in der Lebenswirk-



lichkeit heute am stärksten belastet sind. Durch die Regelung, wie sie jetzt vorgesehen ist, haben die überhaupt nichts davon. Sondern es läuft im Endeffekt nur auf die hinaus, die auf stationäre Pflegeheime angewiesen sind oder auf sie zurückgreifen. Vor diesem Hintergrund warnen wir vor den Wirkungen, die mit der Neuregelung gesamtgesellschaftlich verbunden sind. Man kann ein Stück weit solche Wirkungen studieren, wenn man in die Nachbarländer schaut. In Österreich wurde der Pflegeregress ein Stück weit reformiert. Dort gibt es Steigerungsraten nicht in fünf oder sieben Prozent, sondern in der Größenordnung von 25 Prozent bei den Fallzahlen stationärer Unterbringungen. Dann können Sie selbst hochrechnen, dass wir da bei ganz anderen Größenordnungen sind als zweistellige Millionenbeträge.

Vorsitzender Straubinger: Dankeschön Herr Keller. Mit dem Gong ist die Fragezeit aufgebraucht für die AfD. Ich wechsle zur FDP. Neun Minuten. Herr Beeck.

Abgeordneter Beeck (FDP): Ich würde gern anschließen an die finanziellen Fragestellungen und Frau Krickl die Gelegenheit geben, sich nochmals zu äußern. Wir haben bei Ihnen von einem Volumen von etwa 500 Millionen Euro gelesen, die möglicherweise wegfallen. Der Gesetzentwurf sagt selbst, dass man es eigentlich nicht seriös beziffern kann, geht aber von 300 Millionen Euro aus. Herr Krampe vom Deutschen Verein hat im Grunde gerade vorgerechnet, es sind nur 70 Millionen Euro. Davon muss man Bürokratieentlastung abziehen, davon muss man abziehen die Effekte durch Verschiebung innerhalb der Kapitel im SGB XII und da müsste man auch noch bedenken, dass das, was vorher steuerlich geltend gemacht worden ist, jetzt nicht mehr geltend gemacht wird, so dass das Steueraufkommen steigt. Im Ergebnis müssten Sie eigentlich mehr Geld haben als vorher. Zwischen diesen Perspektiven liegt eine Menge. Deswegen an Sie, Frau Krickl, nochmals die Frage: Wie sieht der Deutsche Städte- und Gemeindebund das? An Sie drei, Frau Offer, Frau Krickl, Herr Keller die Frage: Was sind denn Ihre denkbaren Perspektiven, um die Belastung, in welcher Höhe sie dann am Ende auch immer sein mag, auf den Bund zu übertragen? Ist da beispielsweise eine Spitzabrechnung denkbar oder welche Modelle hätten Sie, wenn Sie sich eine Beteiligung des Bundes an den Kosten wünschen zur konkreten Umsetzung?

Sachverständige Krickl (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Ich kann mich da den Ausführungen meiner Kolleginnen und Kollegen nur anschließen. Es ist auch nicht bedacht, dass weitere Belastungen für die Kommunen durch die jüngst verabschiedeten Maßnahmen im Rahmen der Konzertierte Aktion Pflege noch hinzukommen und das Problem auch noch verschärfen werden. Denn die Pflegekosten werden natürlich auch ansteigen, was wiederum zu höheren Selbstkosten und dann natürlich auch zu höheren Kosten im Rahmen der Hilfe zur Pflege führen wird. Wir erwarten, dass der Bund nach dem Grundsatz „wer bestellt, der bezahlt“ den Kommunen natürlich die Mindereinnahmen vollständig ausgleicht. Auch muss man darüber nachdenken, inwieweit wir wie damals bei der Grundsicherung

im Alter und bei der Erwerbsminderung, eine quotale Beteiligung des Bundes im Rahmen der Hilfe zur Pflege künftig weiterentwickeln könnten.

Sachverständige Offer (Deutscher Städtetag): Es ist natürlich ein großes Manko des Gesetzentwurfes, dass hier von überhaupt keiner Ausgleichsregelung ausgegangen wird. Auch die Bundesregierung geht von erheblichen Mehrbelastungen für die Kommunen aus und wie gesagt, betrachtet das auch nur im Zeitraum bis zum Jahr 2023 und darüber hinaus nicht und sieht überhaupt keinen Ausgleich vor. Und das kritisieren wir eben. Wir sagen auch, eine quotale Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Hilfe zur Pflege wäre eine Möglichkeit. Es gibt auch Diskussionen über die sogenannte Sockel-Spitz-Umkehrung, dass der Eigenanteil an der Pflege fixiert wird und darüber hinaus die Pflegeversicherung eben den darüber hinaus notwendigen Betrag aufbringt. Dadurch würden natürlich die Pflegebedürftigen, aber auch die Hilfe zur Pflege, also auch die Kommunen, entlastet. Dies betrifft auch die hiesige Diskussion: Wie könnte der Bund sich an dieser Stelle an den aufsteigenden Kosten der Kommunen beteiligen. Von der Hilfe zur Pflege und an den aufsteigenden Kosten der Pflegebedürftigkeit generell ist bis jetzt noch gar nicht gesprochen worden.

Sachverständiger Keller (Deutscher Landkreistag): Ich will das Augenmerk noch einmal auf die bisherige Regelung richten. Wenn man auf die Funktionsweise schaut, dann war es ja eben innerhalb des Unterhaltsrechts eigentlich ganz sachgerecht an der Leistungsfähigkeit der Angehörigen angeknüpft. Ganz am Eingang, wenn Sie sich erinnern, wurde das ja auch skizziert. Dieser Ansatzpunkt ist insofern vorzugswürdig gegenüber den jetzigen Überlegungen, weil die Leistungsfähigkeit richtig eingeht. Momentan sieht der Gesetzentwurf ja vor, dass jetzt alle unter 100.000 Euro Jahreseinkommen entlastet werden. Gleichzeitig führt es wahrscheinlich dazu, dass alle entlastet werden. Belastet sind die, die selber pflegen. Deshalb sprechen wir uns dafür aus, dass man eine Regelung findet, die innerhalb des Systems Pflegeversicherung bleibt, weil dann der Bund genau alle maßgeblichen Enden, mit denen er arbeitet, in der Hand hält. Der vorliegende Entwurf ist ein Regelungsansatz, der soziale Wohltaten - angeblich ohne nennenswerte Wirkungen - faktisch voll aufs finanzielle Risiko der Kommunen vorsieht. Ehrlicher wäre es, man würde eine Regelung innerhalb des Systems der Pflegeversicherung finden, weil dann eben klar ist, ich habe auf der einen Seite die Beiträge und habe auf der anderen Seite die Leistungen und muss mir überlegen, wie die Rechnung insgesamt aufgeht. Da gibt es keinen Dritten, auf dessen Rücken das Ganze ausgetragen wird, so wie wir es bei diesem Gesetzentwurf befürchten.

Abgeordneter Beeck (FDP): Meine nächste Frage geht an Frau Bessenich von der Caritas. Wir haben gerade schon gehört, dass es bei der Zielsetzung und beim Personenkreis des Budgets für Ausbildung weitere Vorschläge gibt. Wir bewerten Sie das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Modell zum Budget für Ausbildung und welchen Ergänzungsbedarf sehen Sie?



Sachverständige Bessenich (Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.): Das Budget für Ausbildung begrüßen wir. Allerdings ist das Instrument so gestaltet, dass es sehr wenige Personen tatsächlich erfassen wird. Wir haben gerade bereits darüber gesprochen, dass die Zielgruppe sehr eng gefasst ist und dass z. B. Jugendliche im Reha-Status gar nicht den Zugang haben werden. Aber vielleicht ist ergänzend zu den Ausführungen, die schon kamen, noch zu erwähnen, dass das Budget für Arbeit im Umfang so erfasst ist, dass ausschließlich Ausbildungen erfasst werden, die anerkannt sind bzw. im Berufsbildungsgesetz oder in der Handwerksordnung vorgesehen sind. Das bedeutet, dass für Menschen, die keinen Schulabschluss haben und das sind ja drei Viertel der Absolventen der Förderschulen, dass sie überhaupt keinen Zugang zur vollen Ausbildung finden werden, weil sie keinen Schulabschluss haben. Aus diesem Grunde schlagen wir vor, dass dieses Budget für Ausbildung tatsächlich ein Budget für berufliche Bildung sein muss; denn so gebietet es auch die UN-Konvention, dass es Zugang zur inklusiven beruflichen Bildung geben müsste. Den gibt es aber nach wie vor für diese Jugendlichen nicht. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass man auch Teilqualifikationen erfasst und nicht nur anerkannte Ausbildung. Als Beispiel kann man vielleicht Bayern nennen. Da gibt es Qualifikationen in der landwirtschaftlichen Ausbildung, die nur als Teilqualifikation für Zucht zum Beispiel von Ferkeln vorgesehen sind und von den Kammern anerkannt werden. Und tatsächlich gibt es Landwirte, die solche Personen einstellen wollen. Das wäre aber innerhalb des Budgets für Ausbildung überhaupt nicht möglich. Deswegen: Im Umfang muss das erweitert werden, damit viele Menschen Zugang haben. Und natürlich wird das, wenn man eine so enge Zielgruppe nimmt, auch sehr günstig sein.

Abgeordneter Beeck (FDP): Zum Thema der derzeit noch bestehenden besonderen Wohnformen: Da wird derzeit die Regelbedarfsstufe 2 angesetzt. Jetzt haben wir zum 1. Januar 2020 insgesamt eine Veränderung in diesem Bereich. Halten Sie das dort noch für angemessen oder eher nicht?

Sachverständige Bessenich (Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.): Tatsächlich führt die Trennung der Leistungen in besonderen Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die bisher in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, dazu, dass sie künftig Grundsicherung bekommen. Und sie werden Regelbedarfsstufe 2 zugeordnet. Das bedeutet letztendlich, dass sie nach dem 1. Januar 2020 43 Euro weniger bekommen als alle anderen Personen, die alleinstehend in der Bundesrepublik leben. Man geht einfach davon aus, weil sie in Wohngruppen mit anderen Menschen mit Behinderung, die sie selbst nicht gewählt haben, leben, dass sie weniger Bedarf haben. Man muss sagen, diese Gruppe ist in der Referenzgruppe bei dem Existenzminimum überhaupt nicht berücksichtigt worden. Das zeigt sich vor allem, wenn man den Warenkorb sieht: dass da nur 4,5 Prozent für Pflege und Gesundheit vorgesehen sind. Dass bei Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen natürlich der Bedarf viel größer ist. Und tatsächlich

haben die dann 43 Euro weniger und müssen von dieser Regelbedarfsstufe 2, die sonst für Partner vorgesehen ist, auch die Lebensmittel und existenzsichernde Leistungen bezahlen. Hier wirkt auch so nachteilig, dass auch die Umsatzsteuerbefreiung, die bis hier galt, in besonderen Wohngruppen aufgehoben wird – auch diese eine besondere Belastung darstellt. Deswegen halten wir diese Regelung für nicht sachgerecht und diskriminierend für diese Personengruppe und schlagen Regelbedarfsstufe 1 vor, wie bei allen alleinstehenden Personen in Deutschland.

Vorsitzender Straubinger: Mit dem Gong wechselt das Fragerecht zur Fraktion DIE LINKE. Herr Kollege Birkwald.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an NITSA, an den Sachverständigen Hieb: Welche Regelungen des Gesetzentwurfes halten Sie für gut?

Sachverständiger Hieb (Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz e.V.): Positiv bewerten wir definitiv die Entfristung der Förderung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, das Budget für Ausbildung und auch, dass die Integrationsämter keinen Ermessensspielraum mehr haben hinsichtlich der festgestellten Arbeitsassistenzeleistung. Das soll aber nicht heißen, dass es nicht durchaus bei der einen oder anderen Regelung noch Luft nach oben – sprich Verbesserungsbedarf – gäbe. Auch das zentrale Anliegen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes, die finanzielle Entlastung von Angehörigen mit einem Jahreseinkommen bis zu 100.000 Euro und auch letztendlich die Abschaffung von Kostenbeiträgen für Eltern volljähriger behinderter Kinder wäre zu begrüßen, wenn diese Regelungen nicht inhärent gleichzeitig wieder eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen würden. Wenn der Gesetzgeber schon nicht einkommens- und vermögensunabhängige Teilhabeleistungen anbietet, dann möge er doch bitte eine einheitliche Einkommensgrenze – und zwar für alle, für Angehörige, für Eltern und eben Menschen mit Behinderungen – einziehen. Und das bedeutet in diesem Fall 100.000 Euro und nicht, wie im Falle von Menschen mit Behinderungen mit dem Bundesteilhabegesetz ab 2020 knapp über 30.000 Euro.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Nochmal an Herrn Hieb: Wie bewerten Sie denn die Tatsache, dass mit diesem Gesetzentwurf erneut keine mit der UN-Behindertenrechtskonvention konforme umfassende Bearbeitung des Teilhaberechts für Menschen mit Behinderungen vorgenommen wurde, und dass das Zwangspoolen von Leistungen und der Mehrkostenvorbehalt in § 104 SGB IX nicht gestrichen wurden?

Sachverständiger Hieb (Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz e.V.): Für diese Frage danke ich Ihnen außerordentlich. Das ist aus unserer Sicht ganz klar ein Verstoß Deutschlands gegen die UN-Behindertenrechtskonvention, die auch durch Deutschland ratifiziert wurde. Art. 4 sagt ganz klar, dass die Vertragsstaaten dazu verpflichtet sind, Gesetzge-



bungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland umzusetzen, und dass Gesetze, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen, abzuändern oder aufzuheben sind. Mit der Beibehaltung des Mehrkostenvorbehalts und vor allem auch mit der neu geschaffenen Möglichkeit, durch das Bundesteilhabegesetz Leistungen zwanghaft zu poolen, wird das Wahlrecht von behinderten Menschen nicht nur nicht umgesetzt, es wird noch weiter eingeengt. Und das muss ich jetzt auch tagesaktuell anbringen: Einen Eindruck, wie ernst es die Bundesregierung mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nimmt, kann man zurzeit am Beispiel des Reha- und Intensivpflegestärkungsgesetzes bekommen. Da sollen Menschen, die beatmet sind, nur noch regelhaft in spezialisierten Einrichtungen versorgt werden. Das hat mit Wunsch- und Wahlrecht überhaupt nichts zu tun.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Nochmal mit Blick auf Herrn Hieb und Ihrer Antwort zur ersten Frage: Inwiefern erachten Sie eine deutliche Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen auch der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung als notwendig an oder plädieren Sie sogar für vollständig einkommens- und vermögensunabhängige Teilhabeleistung?

Sachverständiger Hieb (Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz e.V.): Diese Frage beschäftigt mich schon seit vielen Jahren. Wir fordern grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängige Teilhabeleistungen. Wir sehen vor allem auch diese Forderung durch die UN-Behindertenrechtskonvention gedeckt und auch nicht zuletzt durch die Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Jetzt liegt hier das Angehörigen-Entlastungsgesetz auf dem Tisch, und es will uns vor allem eines weismachen, dass sich nur das Bild der Familie in der Gesellschaft verändert hat, nicht aber das der Menschen mit Behinderungen und dass aufgrund dessen nur belastete Angehörige und Eltern finanziell zu entlasten sind. Lassen Sie mich dazu eines sagen. Selbsterbrachte Pflege ist belastend. Das wird niemand in diesem Raum in Abrede stellen, aber die Angehörigen haben die Wahl und das haben wir heute hier schon mehrfach gehört. Sie haben die Wahl, ob sie diese Pflege selbst erbringen oder einer Einrichtung überlassen und stattdessen einen Kostenbeitrag leisten. Wir Menschen mit Behinderung, wir organisieren oftmals unsere Pflege und Assistenz selbst und stellen diese 7-Tage die Woche 24 h/Tag sicher. Wir sind 365 Tage im Jahr permanent auf fremde Hilfe angewiesen, wie zum Beispiel für Duschen, Aufstehen, Essen usw., oftmals fremde und höchst unangenehme intime Hilfe. Und wir brauchen für jede Tätigkeit weitaus mehr Zeit als jeder nicht behinderte Mensch. Und dennoch gehen nicht wenige von uns arbeiten. Aber wir können zu keinem Zeitpunkt unsere Behinderung ablegen und stattdessen nur einen Kostenbeitrag zahlen. Und das zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention. Und auch noch eines möchte ich dazu sagen: Der ganze Widerspruch wird besonders deutlich im

Falle der Eltern volljähriger behinderter Kinder. Sie haben bereits heute die Möglichkeit, sich mit 34 Euro im Monat von allen Verpflichtungen und auch von der Pflege ihrer Kinder freizukaufen. Verstehen Sie mich nicht falsch, wir gönnen das den Eltern, weil auch wir sind Kinder genau dieser Eltern. Aber das Angehörigen-Entlastungsgesetz setzt hier definitiv falsche Prioritäten. Darauf möchte ich hinweisen.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine nächste Frage geht an Herrn Schäfer vom DGB. Der DGB will die Übergangsregelung des § 140 SGB XII analog als Dauerlösung in einem neuen Absatz 8 in § 82 SGB XII anfügen. Bei Leistung des dritten und vierten Kapitels SGB XI sollen so regelmäßig zu zahlende Leistungen im ersten Monat des Aufeinandertreffens der Leistungen nicht angerechnet werden. Bitte begründen Sie uns diesen Vorschlag und beschreiben Sie doch mal kurz die zu erwartenden Effekte.

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Das Problem ist insbesondere bei Personen, die aus dem Fürsorgebedarf ALG II beispielsweise in die Grundsicherung wechseln, wenn sie in die Rente gehen, weil die Grundsicherungsämter und die Hartz-IV-Ämter zahlen die Leistungen immer zu Beginn des Monats aus, die Rente erfolgt jedoch zum Auszahlungsende des Monats, wird aber auf den Lebensunterhalt angerechnet, sodass ich im Übergang insbesondere dann, wenn meine Rente nahe an dem Existenzminimums ist, Anfang des Monats einen sehr kleinen Betrag bekomme und erst Ende des Monats, in dem ich in Rente gegangen bin, die volle Rente dann bekomme. Im Monat vorher habe ich zu Beginn des Monats meinen Lebensunterhalt bekommen, das heißt ich muss de facto mit einem Existenzminimum die ersten zwei Kalendermonate überbrücken, was sehr schwierig ist.

Vorsitzender Straubinger: Dankeschön und damit wechselt das Fragerecht zu Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Frau Rüffer.

Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richtet sich an Bettina Land von „Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung“. Wir hatten am Anfang das Thema schon einmal angetriggert. Das Gesetz zielt darauf, sich als Gesellschaft solidarisch zu erklären mit Angehörigen von Menschen mit Behinderungen. Jetzt würde ich Sie gern fragen: Welche Erfahrungen machen Sie in der Beratung, die Sie tagtäglich anbieten? Vielleicht auch noch: Kann man Bereiche identifizieren oder können Sie Bereiche identifizieren, die wahrscheinlich für die allermeisten Familien, für die allermeisten Eltern hochrelevant sind?

Sachverständige Land (Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.): Vielen Dank, Frau Rüffer, für Ihre Frage. Ich möchte zum einen an Herrn Keller anknüpfen, der vorhin ja schon gesagt hat, dass dieses Angehörigen-Entlastungsgesetz eben nicht die pflegenden Angehörigen entlastet. Vor allem bei minderjährigen Kindern ist es häufig der Fall, dass die



Zuhause versorgt werden. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es vielfältige Belastungen gibt und dass die natürlich individuell abgestuft sind je nach Stärke oder Ausprägung der Pflegebedürftigkeit. Aber es ist für die meisten Eltern eine hohe emotionale Belastung, ein hoher zeitlicher Aufwand, das hat Herr Hieb ja auch eben deutlich gemacht. Das ist für pflegende Angehörigen natürlich genauso, wenn Kinder angezogen, gepflegt, medizinisch versorgt werden müssen, gefüttert werden müssen, nachts umgelagert werden müssen, dann ist das ein sehr hoher zeitlicher Aufwand, der einer vollumfänglichen Erwerbstätigkeit oft im Wege steht. Das hat dann natürlich noch weitere Folgen, also eine hohe emotionale Belastung, eine hohe physische Belastung, also durch Heben, aber auch durch den Schlafmangel, den viele Eltern uns über Jahre hinweg bestätigen, also der in der Folge auch noch zu chronischen Erkrankungen der Eltern führen kann. Hinzukommt der finanzielle Aspekt, dass wenn ich nicht voll- oder teilweiser Erwerbstätig sein kann, vor allem Familien, also Ein-Eltern-Familien, durchaus von Verarmung bedroht sind. Und über allem schwebt die permanente Sorge, dass mein Kind nicht gesund ist und dass es möglicherweise sogar sterben könnte. Das ist eine psychische Belastung, die nicht zu unterschätzen ist. Also, das nur mal so als Bild.

Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die zweite Frage geht auch an Sie, Frau Land. Welche Vorschläge würden Sie denn unterbreiten, um diese Situation zu verändern, um Familien zu entlasten, damit sie glücklich wie alle anderen Familien auch mit ihren Kindern leben können? Das muss die Zielsetzung sein.

Sachverständige Land (Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.): Salopp gesagt, da weiß ich gar nicht, wo ich anfangen soll. Aber ganz konkret würden wir es begrüßen, wenn zum Beispiel die Anzahl der Kinderkrankentage erhöht werden könnte. Bisher gibt es pro Elternteil zehn und bei Alleinerziehenden 20 Tage im Jahr. Wenn ein Kind viel im Krankenhaus oder sonst chronisch krank ist, dann reicht das häufig nicht. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang auch ein Kündigungsschutz für die Eltern für die Dauer dieser Krankheitszeit. Ein weiterer Vorschlag ist, dass man den Elterngeldbezugszeitraum verlängert. Bei einer diagnostizierten Behinderung wird ja oft der Mutterschutz verlängert, nicht aber der Elterngeldbezug. Das ist für uns ein Widerspruch, der keinen Sinn macht. Das könnte man ja bedarfsabhängig regeln. Das ist einer unserer Vorschläge. Und eines der großen Probleme, die Eltern uns zutragen ist, dass sie meistens gar nicht wissen, woher sie Hilfe bekommen, welche Hilfen es gibt, auf was für Leistungen sie Anspruch haben. Es wäre uns ein großes Anliegen, wenn z. B. auch Krankenkassen dazu aufgefordert wären, zu den Ansprüchen auf Leistung aufzuklären. Wir haben da andere Erfahrungen gemacht. Und allgemein, das betrifft leider nicht die Bundesebene, aber trotzdem möchte ich das gern sagen, ist es ganz wichtig, dass flächendeckend eine Schulan-schlussbetreuung für Kinder mit Behinderung auch bis ins Jugendlichenalter sichergestellt werden muss. Es ist oft für Eltern nicht leistbar, ihre jugendlichen Kinder Zuhause zu betreuen, wenn die Schulzeit vorbei ist.

Aber in vielen Ländern ist eine Hortbetreuung gar nicht geregelt, selbst in Förderzentren. Das ist ein ganz großes Problem für Erwerbstätigkeit. Dann möchte ich noch etwas sagen: Es gibt für Eltern, die wirklich über Jahre hinweg ihre Kinder versorgen und pflegen, wenige Entlastungsmöglichkeiten, bei denen sie durchatmen können, weil ihre Kindern vielleicht nur bedingt reisefähig sind. Es gibt z. B. einen Ort in Hamburg, das ist eine Pflegeeinrichtung, die Kinder mit Mehrfachbehinderung aufnimmt, wo die Eltern oder auch Großeltern, die ihre Enkel pflegen, Urlaub machen können. Die können bei ihren Angehörigen sein, müssen diese aber nicht versorgen, weil die dort 24 Stunden am Tag versorgt werden. Das sind Möglichkeiten, wo die mal eine Woche lang durchschlafen können, um die Pflege für die restliche Zeit gewährleisten zu können. Solche Möglichkeiten braucht es mehr, ganz grundsätzlich.

Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Frage richtet sich wieder an Frau Land. Wir machen auch die Erfahrung durch die Rückmeldungen, die wir bekommen von betroffenen Eltern, aber auch von Menschen mit Behinderungen, die auf Leistungen angewiesen sind, dass es zum ersten schwierig ist, einen Durchblick zu gewinnen, was eigentlich möglich ist, was man theoretisch beantragen kann. Der zweite Punkt, der aber hochproblematisch ist: Ich glaube, man kann das so definitiv formulieren, dass es die Bewilligungspraxis der jeweiligen Behörden ist. Welche Erfahrungen machen Sie da und haben Sie vielleicht auch Ideen dazu, wie man dazu kommen kann, dass das nicht so lange dauert, dass Leute dann auf ihre Leistung Zugriff bekommen können?

Sachverständige Land (Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.): Das ist ein weites Feld. Ich habe darauf leider keine eindeutige Antwort. Wir arbeiten gerade daran, z. B. hier in Berlin in verschiedenen Fachbeiräten, diese Prozesse zu vereinfachen. Wir haben dafür noch keine Lösung. Dafür ist die Landschaft der Träger oder der Leistungserbringer zu heterogen. Ich kann Ihnen diese Frage leider nicht vereinfachend beantworten.

Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage würde ich gern an Frau Bessenich stellen. Wir alle sind uns dahingehend - glaube ich - einig, dass wir die Entfristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB) absolut für notwendig halten. Aber Sie haben - glaube ich - noch einmal eine kritische Anmerkung dazu zu machen, was insbesondere die Höhe angeht.

Sachverständige Bessenich (Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.): Ich habe ja gerechnet, dass man letztendlich diese große Summe von 65 Millionen Euro, wenn man das auf 800 Beratungsstellen umrechnet, dann sind das letztendlich nur 81.000 Euro pro Beratungsstelle jährlich. Das ist unzureichend. Ursprünglich waren 104 Millionen Euro in Aussicht gestellt. Mindestens diese Förderung möchten wir hier vorschlagen.

Vorsitzender Straubinger: Dankeschön und damit beginnen wir die freie Runde, Herr Birkwald.



Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Auch hier geht meine Frage an Herrn Hieb. Bei welchen Regelungen sehen Sie denn noch Handlungsbedarf, insbesondere bei der Ausgestaltung des anspruchsberechtigten Personenkreises, beim Budget für Ausbildung und bei der Vorrangigkeit der Arbeitsassistenzeleistungen vor anderen Förderungen und Leistungen?

Sachverständiger Hieb (Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz e.V.): Anspruch auf Budget für Ausbildung hat, wer ein Angebot über eine anerkannte Berufsausbildung oder einen Ausbildungsgang der Handwerksordnung vorliegen hat und zusätzlich Anspruch auf Werkstattleistungen besitzt. Und genau in dieser Voraussetzung der Notwendigkeit zusätzlicher Werkstattleistungen, da sehen wir ein Problem und eine - ich denke - nicht gewollte Einschränkung des Personenkreises. Das sehen wir im Grunde genommen sogar ähnlich wie Herr Oellers in seiner Bundestagsrede vom 27. September dieses Jahres. Ein Budget für Ausbildung sollte doch eigentlich eine Alternative für die Menschen sein, um die es hier geht – damit sie gar nicht erst einen Anspruch auf Werkstattleistungen benötigen, geschweige denn in Anspruch nehmen müssen. Was das Budget für Arbeit angeht – da begrüßen wir ganz klar die Stärkung der Arbeitsassistenzeleistungen. Aber – und auch das wurde heute, glaube ich, schon erwähnt – für problematisch halten wir die Begründung im Gesetzestext, die ja letztendlich sagt, dass die Mittel der Ausgleichsabgabe vorrangig für die Arbeitsassistenten einzusetzen sind, aber eben nur, solange sie auch tatsächlich vorhanden sind. Das bedeutet ja im Umkehrschluss: Sind die Mittel erschöpft, dann gibt es auch keinen Anspruch mehr. Wenn ich der 1001. bin, dann habe ich Pech gehabt. Das kann ja eigentlich nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Hier sehen wir ganz klar die Notwendigkeit einer Klarstellung dahingehend, dass Arbeitsassistenzeleistungen bedarfsgerecht und natürlich auch garantiert geleistet wurden.

Abgeordnete Glöckner (SPD): Meine Frage geht an den VdK. Es geht nochmal um die Erhöhung der Fördermittel auf 65 Millionen Euro für die unabhängige Teilhabeberatung. Wir wollen den Ausbau dynamisieren. Denken Sie, dass die Dynamisierung dadurch sichergestellt ist? Und wenn nein, was glauben Sie, wie hoch diese Förderung sein sollte?

Sachverständige Dr. Verspohl (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Wir haben selbst sehr gute Erfahrungen mit den EUTBs gemacht. Wir glauben, dass das Wichtigste jetzt gar nicht ist, dass die Mittel erhöht werden, sondern dass die Entfristung kommt, weil wir erst einmal professionelle Strukturen aufbauen müssen. Ein Großteil der bewilligten Mittel wird nicht abgerufen, weil es einfach schwierig ist. Wir haben die gleichen Erfahrungen gemacht bei der Unabhängigen Patientenberatung: Qualifiziertes Personal einzustellen mit einer befristeten Aussicht ist nicht so einfach; das muss ausgebildet werden. Wenn die Mittel, die 65 Millionen Euro, vollständig abgerufen werden können, müssen wir natürlich auch über eine Erhöhung nachdenken, damit wir mit dem Ausbau der EUTBs vorankommen. Was ganz

wichtig wäre: Hier eine Dynamisierung einbauen, damit diese qualifizierten Kräfte, die da jetzt angestellt werden, auch Tarifsteigerungen erfahren können.

Abgeordneter Springer (AfD): Meine Frage richtet sich an Herrn Keller vom Deutschen Landkreistag: Sie erwähnten vorhin, dass das Gesetz im Grunde denjenigen nicht helfen wird, die am stärksten belastet sind: nämlich die, die selbst ambulant häuslich pflegen. Meine Frage an Sie wäre: Lässt sich dieser Personenkreis näher quantifizieren? Und welchen Vorschlag hätten Sie, um mit der Situation umzugehen, diese Angehörigen zu entlasten?

Sachverständiger Keller (Deutscher Landkreistag): Eine Näherung an die Zahl dieser Personen können wir nicht leisten. Man kann versuchen, verschiedene Ansätze zu wählen. Wenn man sieht, wie gering beispielsweise die Hilfe zur Pflege ist im Verhältnis zu den ambulanten Leistungen der Pflege, dann kann man sich dem vielleicht nähern. Unser Vorschlag wäre an der Stelle, über die Pflegeversicherung zu gehen und da die Sätze so anzupassen, dass diese Menschen Entlastung erfahren, die tatsächlich die höchste Leistung bringen. Die ist in Geld wahrscheinlich auch gar nicht leicht auszudrücken oder aufzuwiegen. Und genau darauf möchten wir aufmerksam machen, dass man an der Stelle unter Umständen mit dem Gesetz – gut gemeint – Nebenwirkungen erzeugt, die uns hinterher ganz bitter aufstoßen, wenn dann möglicherweise sehr viele oder ein höherer Anteil von Menschen versucht, sich über stationäre Pflegeeinrichtungen zu helfen – wo wir ohnehin schon große Schwierigkeiten haben, den Bedarf zu decken.

Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wollte vorweg nochmal sagen, dass Herr Hieb einen Punkt gemacht hat, als er gesagt hat, dass die Leute, die am Längsten und am Schwersten mit ihrem eigenen Leben zu tun haben, das sind behinderte Menschen selber. Und deswegen muss man diesen Punkt auch nochmal herausstellen. Aber ich bleibe heute mal hartnäckig bei der Frage der Entlastung von Familien mit minderjährigen behinderten Kindern und würde in dem Zusammenhang gerne die Lebenshilfe fragen, welche Vorstellungen oder Vorschläge Sie haben, wie man diese Familien möglichst gut unterstützen kann?

Sachverständige Welke (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.): Tatsächlich glaube ich, dass das Spektrum vielfältig ist, wie man solche Familien entlasten kann. In Anbetracht dessen, was jetzt im Gesetz vorliegt, wäre es eine sinnvolle Ergänzung, auch Eltern von minderjährigen Kindern mit Behinderung von der Unterhalts-heranziehung gänzlich freizustellen, so wie es nun auch sein soll, wenn sie dann erwachsen werden - das hatte ich eben kurz schon angesprochen. Ich finde, das ist eine sinnvolle Forderung für die Kinder mit Behinderung und ihre Familien. Ich möchte aber den zaghaften Kompromiss, der hier im Raum steht, um das vorliegende Gesetz zu errichten, aktuell nicht mit einer entsprechenden Forderung belasten. Das ist mein Problem gerade. Ich möchte sehr gerne, dass dieses Gesetz sehr zeitnah verabschiedet wird, finde aber, dass die Unterhaltsfreistellung von Eltern minderjähriger Kinder mit



Behinderung ein zweiter Schritt ist, der auf jeden Fall folgen sollte und der konsequenterweise dann auch einhergeht mit der Forderung von Herrn Hieb. Insofern ist es eine verzahnte Forderung.

Abgeordneter Beeck (FDP): Eine kurze Frage noch an Frau Bessenich. Den Blick würde ich gern noch etwas weiten. Wir haben zum 1. Januar 2020 die gravierenden Änderungen mit der gesamten Förderstruktur. Das ist vermutlich das letzte Gesetz, das wir in diesem Zusammenhang in diesem Jahr in Kraft bekommen, nach dem zweiten Reparaturgesetz. Was haben wir denn mit dem zweiten Reparaturgesetz und dem Angehörigen-Entlassungsgesetz noch nicht geregelt, was wir dringend regeln müssen?

Sachverständige Bessenich (Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.): Wir werden wahrscheinlich noch einige Reparaturgesetze haben, weil das Bundesteilhabegesetz an vielen Stellen mehr Teilhabe verspricht, aber tatsächlich nicht einlöst. Als Beispiel habe ich, was diese Regel betraf, schon zwei benannt. Das Problem ist zum Beispiel, dass bei den Leistungen, die heute in besonderen Wohnformen quasi abgegrenzt werden von Leistungen der Eingliederungshilfe, jetzt mit Umsatzsteuer belegt werden, was natürlich zu finanziellen Mehrbelastungen für Personen, die in Einrichtungen heute leben, führt. Das ist für die Personen nicht verständlich. Das Andere ist, dass wir bundesweit verschiedene Leistungsvereinbarungen, Landesrahmenverträge haben, so dass für die Menschen mit Behinderung die Lage, wie sich so ein leistungsrechtlicher „Flickenteppich“ darstellt, letztendlich davon abhängt, in welchem Bundesland ich lebe, die Frage, welche Leistungen ich künftig bekomme. Deswegen fordern wir, dass man letztendlich eine unabhängige Monitoringstelle bildet, die tatsächlich über zehn Jahre die Umsetzung dieses Gesetzes begleitet. Das Gesetz will eigentlich ein gutes sein, aber es verspricht etwas, was es jetzt zum 1. Januar 2020 nicht einlösen kann. Die Thematik ist zum Beispiel bei der Durchführung des Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahrens, dass dies schon seit zwei Jahren erfolgen soll und es passiert noch nicht. Individuelle Bedarfe werden gar nicht ermittelt und sind nicht festgestellt worden, sondern die Leistungen werden einfach fortgeführt. Wir haben umfangreiche Übergangsregelungen, wo man auch prüfen müsste, ob sie überhaupt rechtskonform sind. Aber auf jeden Fall brauchen wir tatsächlich die Prüfung, ob die Verbesserung bei den Menschen ankommt und auch im Gesamtplanverfahren, auch dass die Leistungserbringer mit einbezogen werden, wie im Teilhabeplanverfahren. Es gibt hier einige Punkte, die noch zu erarbeiten und wirklich zu verfolgen sind. Aus diesem Grund werden wir noch viele Reparaturen haben.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Ich mach es ganz kurz. Ich möchte nochmal den Themenbereich der anderen Leistungsanbieter ansprechen und an die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege meine Frage richten: Es ist vorgesehen im Angehörigen-Entlassungsgesetz, die anderen Leistungsanbieter andere Personalschlüssel verwenden zu lassen, wie es jetzt in den Werkstättenverordnungen der Fall ist. Wie beurteilen Sie dies und sehen Sie dieses als richtigen Schritt an, die anderen Leistungsanbieter - sag ich mal - besser auf dem Markt etablieren zu können?

Sachverständige Scheytt (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.): Ich versuch es mal kurz. Wir begrüßen erstmal grundsätzlich diesen Schritt, dass für die anderen Leistungsanbieter eine Entlastung kommt in dem Sinne, dass die Personalschlüssel angepasst werden können. Wir möchten aber darauf aufmerksam machen, dass der § 9 der Werkstättenverordnung oft missverstanden wird, dass der hier normierte Personalschlüssel für alle Werkstätten verbindlich sei. Insofern ist zwar die Klarstellung für die anderen Leistungsanbieter richtig, aber wir schlagen vor, dass für Menschen mit Behinderung, egal in der Werkstatt oder aber bei den anderen Leistungsanbieter, immer der individuelle Bedarf zu Grunde gelegt werden soll, also eine Personenorientierung, sowie es das BTHG verspricht. Problematisch sehen wir noch die Einschränkung, die in dem Gesetz steht, dass es nur für die betriebliche Form gelten soll. Wir denken, dass das kleine Wörtchen „für die betriebliche Form“ gestrichen werden muss.

Vorsitzender Straubinger: Damit sind wir am Ende unserer Anhörung zu einem sehr umfangreichen und auch sehr lernenden Gesetz gekommen und nicht in dem Reparaturgesetz, wie es dargestellt wird, sondern das ist eine lernende Herangehensweise. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen für die präzisen und tollen Antworten, aber gleichzeitig auch bei den Kolleginnen und Kollegen. Es erklärt auch den Zuhörerinnen und Zuhörern, die heute da sind, welche Bedeutung dieses Gesetz hat für die Weiterentwicklung in unserem Sozialstaat. Herzlichen Dank und damit ist die Anhörung beendet.

Ende der Sitzung: 16:41 Uhr



Personenregister:

Abgeordnete Glöckner (SPD) 11, 18
Abgeordnete Ruffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 16, 17, 18
Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD) 9
Abgeordneter Aumer (CDU/CSU) 5
Abgeordneter Beeck (FDP) 13, 14, 18
Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.) 15, 16, 17
Abgeordneter Kapschack (SPD) 10
Abgeordneter Oellers (CDU/CSU) 4, 5, 6, 7, 8, 19
Abgeordneter Pohl (AfD) 12
Abgeordneter Schummer (CDU/CSU) 5, 7, 8
Abgeordneter Springer (AfD) 12, 18
Sachverständige Bessenich (Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.) 14, 17, 19
Sachverständige Dr. Verspohl (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) 9, 11, 12, 18
Sachverständige Krickl (Deutscher Städte- und Gemeindebund) 12, 13
Sachverständige Land (Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.) 16, 17
Sachverständige Nier (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) 11
Sachverständige Offer (Deutscher Städtetag) 12, 14
Sachverständige Scheytt (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.) 4, 5, 6, 7, 19
Sachverständige Völker (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.) 7
Sachverständige Welke (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.) 5, 6, 8, 9, 18
Sachverständiger Beyer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen GbR) 8
Sachverständiger Hieb (Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz e.V.) 15, 17
Sachverständiger Keller (Deutscher Landkreistag) 13, 14, 18
Sachverständiger Krampe (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) 10
Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund) 9, 11, 12, 16
Vorsitzender Straubinger 4, 9, 12, 13, 15, 16, 17, 19